

SATZUNG: Tiny House Verband e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tiny House Verband" (*nachfolgend „Verband“*) und soll nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. tragen. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verband fördert die Interessen der Tiny House Bewegung in Deutschland und im deutschsprachigen Raum. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm die
 - a. Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder
 - b. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen unter Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder
 - c. Koordinierung der Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes, Unterrichtung, Beratung und Beistand in Fachfragen
 - d. Sammeln und Aufbereiten von Informationen über die Tiny-House-Bewegung in Deutschland und Europa
 - e. Förderung der Aus- und Weiterbildung für alle Mitglieder-Gruppen / Interessenten-Gruppen
 - f. Förderung der Forschung und Lehre
 - g. Förderungen von Projekten
 - h. Förderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit
2. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 14 AO gerichtet. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder über die Satzung festgelegten Arten hinaus keine Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Verbandes erhalten. Auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen Zuwendungen an die Verbandsmitglieder nicht geleistet werden. Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können folgende Fachbereiche werden.
 - a. Tiny-House-Hersteller, mit Sitz in Deutschland und deutschsprachigen Raum
 - b. Zulieferer
 - c. Dienstleister z.B. Architekten, Consultants im TH-Bereich
 - d. Tiny-House Vereine
3. Fördernde Mitglieder können werden
 - a. Behörden, Unternehmen
 - b. am Tiny-House-Bereich interessierte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen, die die Ziele des Verbandes und den Satzungszweck unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen öffentlichen oder privaten Organisationen und Unternehmen, bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds mit deren Wirksamwerden,
 - c. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds,
 - d. durch Ausschluss.
6. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, muss die Kündigung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie kann nur mit Halbjahresfrist zum Schluss des darauf folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Verbands verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende der Mitgliedschaft verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Lösung der ihre Aufgabengebiete berührenden Fragen mitzuwirken sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Verband in seinen jetzigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die zu seiner Arbeit notwendigen Auskünfte zu geben.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und Vertreter in die Organe des Verbandes wählen lassen.

§ 5 – Beitragszahlungen

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 verpflichtet zur Zahlung des Beitrages nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
3. Neue Mitglieder haben innerhalb 1 Monats nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
4. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung einer außergewöhnlichen Bedarfslage die Erhebung einer Umlage in einer Höhe von max. 10 Prozent eines Jahresbeitrags beschließen. Der Umlagebeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mittel des Verbandes dürfen nur zu dem satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei Auflösung des Verbandes regelt sich die Vermögensverteilung nach § 13 Absatz 2.

§ 6 – Organe

Organe des Verbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, gemäß § 32 BGB, wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
2. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese müssen jedoch mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres,
 - b. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes des folgenden Geschäftsjahres / der beiden folgenden Geschäftsjahre,
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer sowie alle drei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - e. vorliegende Anträge,
 - f. Ort und Datum der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; dies ist ausgeschlossen für Entscheidungen über die Änderung der Beitragsordnung, Satzungsänderungen, Änderung des Verbandszwecks, Vorstandswahlen und die Verbandsauflösung.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Antrag nur dann angenommen, wenn ihm die Mitglieder mit Stimmenmehrheit zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 8 - Vorstand - Zusammensetzung und Aufgaben

1. Dem Vorstand des Verbands obliegen die Vertretung des Verbands nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. einem/-r Schriftführer/-in
 - d. dem/der Schatzmeister/-in
 - e. dem/der Beisitzer/-inDer erste Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, insbesondere für
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Erledigung des Tagesgeschäfts nach Satzung.
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen.
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Kontakt zu Verbänden, Behörden und Politikern.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Verbandsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder

die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Verbands bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- Euro müssen zu ihrer Verbindlichkeit von einem der Vorsitzenden und dem Kassenwart unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,- Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind binnen 2 Wochen zu protokollieren und die Mitglieder per E-Mail zu informieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 – Fachbereiche

1. Für die einzelnen Aufgabengebiete des Verbandes werden vom Vorstand nach Bedarf Fachbereiche eingesetzt. Die Mitglieder der Fachbereiche werden vom Vorstand für die Dauer von dessen Wahlperiode berufen. Über die Sitzungen der Fachbereiche ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Fachbereichsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Fachbereiche beraten den Vorstand; ihre Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Mitarbeit in den Fachbereichen ist ehrenamtlich.
3. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 der Satzung entsprechend.
4. In die Fachbereiche können sachkundige Personen als Gäste berufen werden, die nicht Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedsorganisationen sind. Die Gäste werden bei aktuellem Themenbezug zu den Sitzungen eingeladen und sind beratend tätig, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 – Geschäftsführung, Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und der Verwaltungsaufgaben des Verbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet. Dieser führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung sowie gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Einzelweisungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Rechte und Pflichten werden im Geschäftsführervertrag geregelt. Die Vereinbarung einer Probezeit sowie einer Vertragsverlängerung ist zulässig. Der Geschäftsführer darf Mitglied des Vorstands sein. Als Geschäftsführer erhält er ein Gehalt.

§ 11 - Geschäftsordnung, Rechnungsprüfung

1. Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes und zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Die Jahresrechnung des Verbandes ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und durch zwei von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestellte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

§ 12 - Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder (§ 33 Abs. 1, Satz 1 BGB). Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich gegeben werden (§ 33 Abs. 1, Satz 2 BGB).

§ 13 – Übergangsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorstand ermächtigt, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Finanzamt Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Andere Änderungen oder Ergänzungen darf der Vorstand nicht vornehmen. Diese Vorschrift tritt mit Erreichen ihres Zwecks außer Kraft.

§ 14 - Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sein. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Mehrheit der Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Verbandes, fällt das Vermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung existierenden gemeinnützigen Tiny House Vereine in Deutschland.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung von Satzungsbestimmungen, welche den steuerbegünstigten Zweck oder die künftige Verwendung des Verbandsvermögens betreffen, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2019 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Unterschriften: